

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 21.04.2017 (MüABl. S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2017 (MüABl. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden nach Satz 5 folgende Sätze angefügt:

„Bei Grundschulverbänden gelten nur die Kinder aus dem jeweiligen Einzugsbereich der zugeordneten Schule als Sprengelkinder. Erst wenn der Einrichtung eine Entscheidung der beiden betroffenen Schulen oder der Koordination vorliegt, dass das einzelne Kind ausnahmsweise die der Einrichtung zugeordnete Schule des Schulverbands besuchen kann, gilt es ab diesem Zeitpunkt als Sprengelkind der betreffenden Schule.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach „Abmeldung,“ die Worte „Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen,“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solches ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging, scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in der Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt.

Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 5 neu angemeldet werden. Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport/A-4.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Buchungszeiten müssen die jeweiligen Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen.

Die Mindestbuchungszeit beträgt mehr als 15 Stunden pro Woche, d.h. die Buchungsstufe „über drei bis vier Stunden“. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet RBS-A 4.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.